

Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Aufgrund von § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 20.06.1972 (HmbGVBl. 1972 S. 111, 128, zuletzt geändert am 13.06.2023 (HmbGVBl. 2023 S. 218)) hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am 20.09. 2023 die nachfolgende Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe am 20.12.2023 genehmigt hat.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Abteilung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhalten von der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Kammer) eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2)
2. Notwendige Vertretung (§ 3)
3. Verdienstausfall (§ 4)

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen wird, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung ausschließlich der Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn ehrenamtliche Richterinnen und Richter von der Kammer zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden.

§ 2

Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 50 Euro je Sitzungstag.

§ 3

Ersatz für notwendige Vertretung

Soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die innerhalb ihrer regelmäßigen täglichen Arbeitszeit zur Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit herangezogen werden, Kosten durch eine notwendige Vertretung entstanden sind, werden ihnen diese bis zu einer Höhe von 300 Euro ersetzt.

§ 4

Entschädigung für Verdienstaussfall

(1) Für den Verdienstaussfall wird neben der Entschädigung nach § 2 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 50 Euro je Stunde beträgt. Für selbständig tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird neben der Entschädigung nach § 2 eine Entschädigung für den Ausfall der Praxis von 50 Euro je Stunde gewährt.

(2) Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn Kosten einer notwendigen Vertretung nach § 3 erstattet werden.

§ 5

Geltendmachung und Erlöschen des Anspruches

(1) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bei der Kammer zu stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzung eines Entschädigungstatbestandes (§§ 2-4) zu belegen.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Amtsperiode, in welcher der Anspruch entstanden ist, bei der Kammer geltend gemacht wird.

(3) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zahlung erfolgt ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.